

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes – Drucksache 19/15622 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 984. Sitzung am 20. Dezember 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1a – neu – (§ 37 Absatz 2 Satz 2 ERegG)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

„Artikel 1a

In § 37 Absatz 2 Satz 2 des Eisenbahnregulierungsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1040) geändert worden ist, werden die Wörter „mit der gleichen“ durch die Wörter „mit der in § 5 Absatz 3 des Regionalisierungsgesetzes festgesetzten jährlichen“ ersetzt.“

Begründung:

Durch den im bisherigen § 37 Absatz 2 des Eisenbahnregulierungsgesetzes festgelegten inhaltlichen Zusammenhang zwischen der absoluten Höhe der Regionalisierungsmittel sowie der zu zahlenden Trassen- und Stationsentgelte würde die Erhöhung der Regionalisierungsmittel den Ländern nicht im vollen Umfang zur Erreichung der Klimaschutzziele zur Verfügung stehen. Vielmehr würde ein Großteil der Erhöhung der Regionalisierungsmittel durch die gleichzeitige Erhöhung der Trassen- und Stationsentgelte mittelbar zurück an den Bund fließen.

Daher ist die Steigerung der Trassen- und Stationsentgelte auf den in § 5 Absatz 3 des Regionalisierungsgesetzes festgelegten Wert der Dynamisierungsrate von 1,8 Prozent zu begrenzen.

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Im Klimaschutzprogramm 2030 des Bundes sind erhebliche Anstrengungen im Bereich Verkehr vorgesehen, die insbesondere auf eine Steigerung der Attraktivität des Angebots im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) abzielen. Zur Erreichung dieses Ziels sieht das vorliegende Gesetz vor, die Regionalisierungsmittel in den Jahren 2020 bis 2023 schrittweise zu erhöhen und die Länder dadurch in die Lage zu versetzen, die Investitionen in den ÖPNV zu steigern, seine Nutzung attraktiver zu gestalten und die Fahrgastzahlen zu erhöhen.

Nach Auffassung des Bundesrates stellt der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes zur Erreichung der genannten Ziele einen ersten Schritt dar. Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der Regionalisierungsmittel bis zum Jahr 2031 reicht aus Sicht des Bundesrates jedoch nicht aus, um die notwendige erhebliche Erweiterung der Angebote im Öffentlichen Personennahverkehr für einen Umstieg auf umweltfreundliche öffentliche Verkehrsmittel zu erreichen. Der Bundesrat wiederholt deshalb seine Forderung, dass die Regionalisierungsmittel deutlich stärker gesteigert werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 (zu Artikel 1a – neu – (§ 37 Absatz 2 Satz 2 ERegG))

Der Bundesrat schlägt eine Änderung des § 37 Absatz 2 Satz 2 des Eisenbahnregulierungsgesetzes vor, um die Steigerung der Trassen- und Stationsentgelte im SPNV auf den in § 5 Absatz 3 des Regionalisierungsgesetzes festgelegten Wert von 1,8 Prozent zu begrenzen.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag der Länder im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Ziffer 2 (zum Gesetzentwurf insgesamt)

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Erhöhung der Regionalisierungsmittel bis zum Jahr 2031 nicht ausreicht, um die Investitionen in den ÖPNV zu steigern, seine Nutzung attraktiver zu gestalten und die Fahrgastzahlen zu erhöhen. Die Regionalisierungsmittel sollten daher deutlich stärker gesteigert werden.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Angesichts der Höhe der noch nicht für Zwecke des ÖPNV verausgabten Regionalisierungsmittel sollte die weitere Entwicklung vorerst abgewartet werden, bevor weitere Mittelerhöhungen thematisiert werden.

